Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4346

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ha 3/69

Bonn, den 13. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/70.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Mai 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Betrag der Beihilfe für Hartweizen gleich dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestehenden Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß. Für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 wurden der garantierte Mindestpreis für Hartweizen sowie der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 [3]) bzw. die Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom ...... zur Festlegung der wesentlichen Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais [4]) für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 auf demselben Niveau wie für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 festgesetzt. Es ist daher angebracht, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 auf der Höhe festzusetzen, die für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 durch die Verordnung Nr. 652/68/EWG [5]) festgesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 1969/1970 beträgt die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehene Beihilfe für Hartweizen 34,76 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 5 der Verordnung Nr. 135/67/EWG finden auch im Wirtschaftsjahr 1969/1970 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juli 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100 vom 28. April 1969, S. 2

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom . . . , S. . . .

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 123 vom 31. Mai 1968, S. 3